



LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
[REDACTED]  
  
[REDACTED]

---

Datum: 28. Oktober 2020

---

Bearbeiter: Herr S. Müller

---

Telefon: 033203 356-20

---

Telefax: 033203 356-49

---

Zeichen: SMü/002/20/1154

---

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Brandenburg an der Havel vom 28. Mai 2020

Unsere E-Mail vom 28. September 2020, fragdenstaat.de (# 187563)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie wir Ihnen am 28. September 2020 mitteilten, haben wir die Stadt Brandenburg an der Havel an die erbetene Stellungnahme zu der von Ihnen geschilderten Angelegenheit erinnert. Die Stellungnahme liegt uns inzwischen vor. Darin informierte uns die Stadtverwaltung über deren E-Mail an Sie vom 13. Oktober 2020. Eine Beantwortung Ihrer Fragen lehnte die Behörde ab, da eine Akte im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) nicht vorliege, das Gesetz nicht zur Schaffung neuer, noch nicht vorhandener Informationen oder zur Beantwortung von Gesinnungsfragen verpflichtet.

Wir halten die Begründung der Stadt Brandenburg an der Havel für plausibel und verweisen insoweit auf unsere E-Mail an Sie vom 5. August 2020. Darin hatten wir eine ähnliche Argumentation vertreten. Vor diesem Hintergrund vermögen wir nicht zu erkennen, dass die Stadtverwaltung Ihnen den Informationszugang zu Unrecht verweigern würde. Wir beabsichtigen daher, den Vorgang hier abzuschließen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller